



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.810/0003-I 1/2007

Museumstraße 7
 1070 Wien

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Familie und Jugend
 Franz-Josefs-Kai 51
 1010 Wien

Briefanschrift
 1016 Wien, Postfach 63
 e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
 (01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Andrea Haidvogl
 *Durchwahl: 2293

Betreff: Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2008 - Begutachtungsverfahren.
 Stellungnahme des BMJ.

Zur übermittelten Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2008 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 Z 8:

Es wird angeregt, anstelle der Wortfolge „sonstigen mit der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung betrauten Personen“ die Wortfolge „anderen mit der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung betrauten Personen“ zu verwenden, da sich der Gesetzgeber im Vierten Hauptstück des ABGB ausschließlich des Terminus der „anderen Person“ bedient. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Ergänzend zu den Vorschlägen des Entwurfes regt das Bundesministerium für Justiz an, in Zusammenarbeit mit den Jugendwohlfahrtsträgern ausdrückliche Regelungen über die Vorgangsweise bei der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur allfälligen Setzung von Maßnahmen vorzunehmenden Abklärung der Gefährdung Minderjähriger zu schaffen.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961 wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen.

24. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Erich Michael Stormann

Elektronisch gefertigt